

RS Vwgh 1992/9/22 92/11/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/11/0185

Rechtssatz

Von einem bloß minderen Grad des Versehens kann nicht ausgegangen werden, wenn der Antragsteller - und in gleicher Weise ihm zurechenbar sein Rechtsvertreter - es unterlassen hat, sich rechtzeitig vom richtigen Zustelldatum bei der belBeh zu erkundigen. Wenn von dem "aus der Erinnerung rekonstruierten" Zustelldatum ohne weitere Ermittlungen ausgegangen wurde, dann muß vielmehr bereits von einer auffallenden Sorglosigkeit gesprochen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110184.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at